

## BEITRAGS- UND MAHNGEBÜHRENORDNUNG

*Beschlossen durch die Jahresmitgliederversammlung am 3. März 2012  
auf der Grundlage der Beitrags- und Mahngebührenordnung vom 10. Dezember 1994,  
geändert durch Beschluss der JMV vom 21. März 2015, 8. April 2017 und 5. Mai 2018*

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt und gilt ab dem auf das Jahr der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr für alle Mitglieder.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- für alle ordentlichen Mitglieder:  
150 Euro (d.h. 12,50 Euro je Monat),
- für Mitglieder, die zwei Mitgliedsverbänden des BDÜ angehören (Doppelmitgliedschaft):  
126 Euro (d.h. ermäßigt um 2 Euro je Monat).

2. Sind beide Partner einer Ehe oder Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Adresse Mitglied des BDÜ LV Mecklenburg-Vorpommern e.V., ermäßigt sich der Beitrag für jeden von ihnen auf 75% des vollen Betrags. Der Versand von Publikationen und Mitteilungen erfolgt an diese Mitglieder mit Ausnahme der personengebundenen Korrespondenz nur in einem Exemplar.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bei einmaliger Zahlung bis 31. März für das laufende Jahr zu entrichten. Eine quartalsweise oder halbjährliche Zahlung ist bei Vorliegen einer entsprechenden Einzugsermächtigung möglich.
4. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr von 80 Euro erhoben.
5. Mitglieder, die am 15. April des betreffenden Jahres mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, erhalten eine Erinnerung durch den Schatzmeister. Erfolgt daraufhin bis 1. Mai des betreffenden Jahres keine Nachzahlung, versendet der Schatzmeister an die letzte dem Verein schriftlich durch das Mitglied bekannte gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift eine kostenpflichtige Mahnung in Höhe von 8 Euro. Verbunden damit ergeht der Hinweis, dass für ein Mitglied, das über drei Monate mit der

Beitragszahlung im Rückstand ist, alle Leistungen des Verbandes vorläufig eingestellt werden (einschließlich des Eintrags in der Integrierten Mitgliederdatei und allen BDÜ-Verzeichnissen und des Bezugs der MDÜ) und dass das Mitglied der nächsten Jahresmitgliederversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen wird. Die gilt auch, wenn die Mahnung nicht zugestellt werden konnte, weil das Mitglied es versäumt hatte, dem Verband eine neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

6. Bei einem Ausschluss bleibt das betreffende Mitglied bis zum Ende des Jahres zahlungspflichtig.
7. Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags für jeden Monat der Mitgliedschaft einschließlich des Monats der Aufnahme berechnet.
8. Geraten Mitglieder in eine wirtschaftliche Situation, die die Mitgliedschaft in Frage stellt, so können sie an den Vorstand einen Antrag auf „ruhende Mitgliedschaft“ maximal für die Dauer eines Jahres stellen. Die „ruhende Mitgliedschaft“ bedeutet eine Beitragsbefreiung und das zeitweilige Aussetzen aller Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Ein solcher Antrag kann höchstens einmal wiederholt werden. Die „ruhende Mitgliedschaft“ kann auf Antrag des Mitglieds jederzeit wiederaufleben, frühestens jedoch ab dem ersten Monat nach Antragstellung. Beschlüsse des Vorstands zur „ruhenden Mitgliedschaft“ sind nicht anfechtbar.
9. Vorliegende Beitrags- und Mahngebührenordnung trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2018.



**Bankverbindung des BDÜ Landesverbands  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.:**

Rostocker Volks- und Raiffeisenbank e. G.

BLZ: 130 900 00

Konto-Nr.: 1834576

BIC: GENODEF1HR1

IBAN: DE07 1309 0000 0001 8345 76